



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 409/18

25.09.2018

In der einstweiligen Verfügungssache

der [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED],
gesetzlich vertreten d.d. [REDACTED], diese
vertreten durch ihre Geschäftsführer,
[REDACTED], [REDACTED],

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Geschäftsführern ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, **untersagt**, nachstehend eingeblendetes Foto öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie geschehen unter dem Instagramaccount „[REDACTED]“ am 17.08.2018:



Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

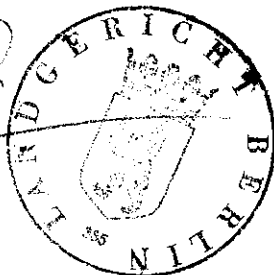
Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 26.09.2018


Justizbeschäftigte





Bild

und dies ohne Angabe der Antragstellerin als Urheberin.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung ist aus den zutreffenden Gründen der mit der Beschlussausfertigung verbundenen einfachen Abschrift der Antragschrift (ohne Anlagen) zu erlassen.

Die Antragstellerin hat einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch glaubhaft gemacht. Die erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 Vertragsstrafe bis zu ... I m.w.N.).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn der Antragstellerin muss es möglich sein, Eingriffe in ihre absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.